

Vorlage Nr.: 2024/138

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Ausschuss für Wirtschaftspolitik und Digitales	Kreisdirektor	05.11.2024
Kreisausschuss	Kreisdirektor	18.11.2024
Kreistag	Kreisdirektor	25.11.2024

Internationale Gartenausstellung (IGA 2027) - Änderung der Gesellschaftervereinbarung der IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH im Zusammenhang mit der anteiligen Haftungsübernahme im Rahmen einer Darlehensvereinbarung

Beschlussvorschlag: Der Kreistag stimmt der Änderung der Gesellschaftervereinbarung zu und ermächtigt die Verwaltung, die erforderlichen Unterschriften in der Gesellschaftervereinbarung für den Gesellschafter Kreis Recklinghausen zu leisten. Der Kreistag genehmigt damit die Haftungsübernahme durch den Kreis als Gesellschafter der IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH in Höhe von 973.950 €.

Darstellung des Sachverhaltes:

Ausgehend von den Wirtschaftsplangesprächen auf Gesellschafterebene sind in den letzten beiden Jahren Anstrengungen unternommen worden, die finanzielle Situation der IGA GmbH zu verbessern, ohne die kommunalen Gesellschafterzuschüsse zu erhöhen. So wurden die Gesellschaftervereinbarung, mit der u. a. die Höhe und die Zeitpunkte der Zahlungen der Gesellschafterzuschüsse in die Kapitalrücklage der Gesellschaft geregelt werden, zugunsten der Gesellschaft angepasst und die Zahlungstermine der Gesellschafterzuschüsse zeitlich nach vorne gezogen. Ein weiterer Baustein der Verbesserung der Liquiditätssituation ist die mit der Deutschen Bundesgartenschau Gesellschaft (DBG) verabredete Stundung der Zahlungsansprüche der Jahre 2026 und 2027 auf den 30.06.2027 bzw. 15.08.2027 und 30.09.2027. Erwartungsgemäß weist die Gesellschaft jedoch voraussichtlich ab Frühjahr 2025 bis Spätsommer 2027 einen Liquiditätsbedarf aus. Dieser ergibt sich im Wesentlichen aus dem Umstand, dass vor IGA-Eröffnung notwendig werdenden Auszahlungen keine entsprechenden Einnahmen aus insbesondere Ticketing und




Klímpel
Landrat

Schad
Kreisdirektor

Sponsoring gegenüberstehen. Die Einnahmen werden voraussichtlich erst im Veranstaltungsjahr 2027 der Gesellschaft zufließen.

Damit die Gesellschaft in diesem Zeitraum weiterhin zahlungsfähig bleibt, ist eine Darlehensfinanzierung erforderlich. Grundsätzlich hätte sich die IGA GmbH am Kapitalmarkt selbst mit Darlehensmitteln ausstatten können. Eine eigene Darlehensaufnahme durch die Gesellschaft hätte jedoch kommunale Bürgschaften erforderlich gemacht. Im Gesellschafterkreis entstand daher sehr früh die Idee, dass über die kommunalen Gesellschafter ein Darlehen an die Gesellschaft gegeben wird. Im Zuge der Abstimmung mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD NRW) als Aufsichtsbehörde des RVR wies dieses darauf hin, dass jeder Gesellschafter nur in Höhe seines Anteils an der Gesellschaft entsprechende Darlehen ausgeben kann. Aus Gründen der einfacheren Handhabung ist zwischen den Gesellschaftern besprochen worden, dass der RVR als Hauptgesellschafter das Darlehen in voller Höhe gegenüber der Gesellschaft bereitstellt, im Innenverhältnis zwischen den kommunalen Gesellschaftern jedoch eine Erfüllungsübernahmevereinbarung (integriert in der Gesellschaftervereinbarung) geschlossen wird, mit der ein etwaiges Ausfallrisiko an die kommunalen Gesellschafter entsprechend ihres Gesellschaftsanteiles weitergereicht wird. Die DBG als privater Mitgesellschafter der IGA GmbH erbringt ihren Beitrag in Form der oben erwähnten Stundung der fälligen Zahlungsansprüche.

Die Eckpunkte des Gesellschafterdarlehens sowie der Entwurf der Gesellschaftervereinbarung wurden durch den RVR mit dem MHKBD NRW abgestimmt.

Eckpunkte des Gesellschafterdarlehens

Auf Vermittlung des ehemaligen Bankdirektors bei der NRW.Bank undzeitigem Kuratoriumsmitglied der IGA GmbH, Herrn Dr. Hopfe, haben die IGA GmbH und das Referat Finanzmanagement des RVR seit Beginn des Jahres 2024 Gespräche mit den Sparkassen Essen, Gelsenkirchen und Vest sowie der Helaba Landesbank Hessen-Thüringen geführt, um mögliche Konditionen einer Darlehensfinanzierung zu erfragen. Die Sparkassen zeigten sich am Projekt interessiert und gaben Angebote für fixe und variable Darlehensmodelle ab. Alle Angebote waren jedoch hinsichtlich der Konditionen (Zinssatz, Laufzeit, Flexibilität, Bereitstellungsprovisionen, Zwischen-/Sondertilgungsoptionen, Mittelabrufhöhe u. a.) mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit nicht nachhaltig überzeugend, so dass die Idee einer RVR-konzerninternen Darlehensfinanzierung geboren wurde. Nunmehr ist beabsichtigt, dass sich der RVR den von der Gesellschaft benötigten Liquiditätsbedarf in Höhe von insgesamt bis zu 22 Mio. € bei einer 100 %-igen Tochtergesellschaft des RVR besorgt und ohne Aufschlag je nach Bedarf an die IGA GmbH auf Basis eines Darlehensvertrages weiterleiten wird.

Die Eckpunkte des Darlehensvertrages werden wie folgt ausgestaltet sein:

- Die Darlehensbeziehung kommt allein und direkt zwischen dem RVR und der 100 %-igen Tochtergesellschaft sowie dem RVR und der IGA GmbH zustande. Eine direkte Beziehung zwischen den RVR-Tochtergesellschaften gibt es nicht.
- Die Ausgestaltung erfolgt als Rahmen in Höhe von 22 Mio. €.
- Abrufe sind mit 14 Tagen Vorlauf in Höhe von mind. 500 T€ möglich.
- Der Höchstwert wird voraussichtlich im April 2027 erreicht, d. h. innerhalb des ersten Jahres werden sukzessive die rund 22 Mio. € abgerufen. Für die Abrufe wird ein orientierender Korridor festgelegt, um auch für alle Partner eine Planungsgrundlage zu schaffen. Die monatlichen Inanspruchnahmen bewegen sich zwischen 0,5 und 4 Mio. €.
- Tilgungen sind mit 14 Tagen Vorlauf in der Höhe frei gestaltbar.
- Voraussichtlich wird im Oktober 2027 die Rückzahlung bei entsprechendem Verlauf der IGA erreicht werden können. Spätestens im Dezember 2027 ist das Darlehen ohne weitere inhaltliche Bedingungen endfällig und dann durch Rückzahlung eines eventuellen Restbetrages zu beenden.
- Als geeignete Zinsbasis wird vor dem Hintergrund der Vorlaufzeiten für Inanspruchnahmen und Tilgungen der 1-Monats-EURIBOR genutzt. Hinzu kommt ein Aufschlag von 0,1%.

Diese zwischen den drei Parteien ausgehandelten Konditionen bieten maximale Flexibilität. Sollten im Jahr 2027 aufgrund guter und frühzeitiger Einnahmen Überschüsse in der IGA GmbH entstehen, kann das Darlehen bereits vorzeitig getilgt werden. Insbesondere diese Möglichkeit sahen die Konditionen der angefragten Banken nicht vor. Zudem erhebt der RVR für nicht in Anspruch genommene Darlehensbeträge keine Bereitstellungsprovision. Die in der Gesellschaftervereinbarung berechnete Summe der Nebenkosten (Zinsaufwand) fußt auf den Wirtschaftsplanannahmen eines Zinssatzes von 4,5 %. Wie sich der 1-Monats-EURIBOR in 2025 bis 2027 tatsächlich entwickeln wird, kann heute noch niemand valide vorhersagen. Volkswirtschaftliche Analysen gehen derzeit von einem Sinken der Zinssätze aus.

Notwendigkeit zur Änderung der Gesellschaftervereinbarung

Die IGA GmbH ist EU-beihilferechtlich von den kommunalen Gesellschaftern mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut worden. Der Betrauungsakt verweist hinsichtlich der Höhe der Ausgleichsleistungen, insbesondere in Form von Gesellschafterzuschüssen als Einzahlung in die Kapitalrücklage, auf die Gesellschaftervereinbarung. Die Gesellschaftervereinbarung in der derzeit gültigen Fassung führt als Unterstützungsleistung der kommunalen Gesellschafter lediglich die Gesellschafterzuschüsse auf. Die Unterstützung in Form eines Gesellschafterdarlehens enthält die bisherige Gesellschaftervereinbarung nicht. Dies

macht die Anpassung der Gesellschaftervereinbarung notwendig (siehe Ziffer 3 der Gesellschaftervereinbarung).

Darüber hinaus ist kommunalwirtschaftsrechtlich eine Haftungsübernahme der übrigen kommunalen Gesellschafter für die Verbindlichkeit der IGA GmbH Voraussetzung für die Erteilung des Darlehens vom RVR an die IGA GmbH. Hierzu vereinbaren die kommunalen Gesellschafter in den Ziffern 4 bis 6 die Erfüllungsübernahme zu Gunsten des RVR. Der Umfang der Verpflichtung ergibt sich aus Ziffer 5 der Gesellschaftervereinbarung und wird für den Kreis maximal 973.950 € betragen.

Zuletzt wird die Gesellschaftervereinbarung um eine Regelung hinsichtlich der Stundungszusage der DBG ergänzt (siehe Ziffer 7).

Das gesetzliche Anzeigeverfahren bei der Kommunalaufsicht gemäß § 115 GO NRW wird nach Beschlussfassung durchgeführt.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☐ Ja	☒ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☒ Ja	☐ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☐ Ja	☒ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☐ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja		☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja		☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein	☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		